

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 71/06 B

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,  
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2007 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter  
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r  
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-  
Württemberg vom 27. Oktober 2006 - L 7 AS 4740/06 ER-B - Prozesskostenhilfe  
zu bewilligen und Rechtsanwalt R. W. in B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird  
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 27. Oktober 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 14. September 2006 - S 12 AS 4535/06 ER - in einem Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragssteller hat mit Schriftsatz vom 8. November 2006 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Mit Beschluss vom 15. November 2006 - B 11b AS 57/06 B - hat der Senat die Beschwerde als unzulässig verworfen, da gegen die Entscheidung des LSG nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben ist.
- 4 Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 28. November 2006 hat der Antragsteller gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 27. Oktober 2006 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts W. beantragt. Mit weiterem Schriftsatz vom 14. Dezember 2006 wurde die Nichtzulassungsbeschwerde - unter Bezugnahme auf die Begründung in der Parallelsache (B 11b AS 73/06 B) begründet.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die von dem Kläger eingelegte Beschwerde ist aus den Gründen des Beschlusses vom 15. November 2006 als unzulässig zu verwerfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen des Senats in vorbezeichnetem Beschluss verwiesen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es dem Senat wegen § 177 SGG von vornherein verwehrt war, eine Sachentscheidung zu treffen und deshalb angebliche Verfahrensmängel und materiell-rechtliche Fehler des angefochtenen Beschlusses in diesem Verfahren nicht korrigiert werden können.
- 6 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 7 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung des Rechtsanwalts W. im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)